

Entwurf

Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft, mit der die Elektrotechnikzugangs-Verordnung geändert wird

Auf Grund des § 18 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. I Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 171/2022, wird verordnet:

Die Elektrotechnikzugangs-Verordnung, BGBl. II Nr. 41/2003, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 399/2008, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text des § 6 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Lehrganges gemäß Anlage 2 der Elektrotechnikzugangs-Verordnung, BGBl. II Nr. 41/2003, gilt als Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Lehrganges gemäß Anlage 2 der Elektrotechnikzugangs-Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XX/2022.“

2. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

„Inkrafttreten

§ 7. § 6 und Anlage 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/xxxx treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.“

3. Anlage 2 lautet:

„Anlage 2

Lehrgang über sicherheitstechnisches Fachwissen für die Errichtung von Alarmanlagen

1. Der Lehrgang ist am Wirtschaftsförderungsinstitut einer Wirtschaftskammer, am Berufsförderungsinstitut oder an einer vergleichbaren berufsbildenden Einrichtung zu absolvieren.
2. Der Lehrgang hat sich jedenfalls auf folgende Gegenstände mit der für den jeweiligen Gegenstand angegebenen Mindestanzahl der Lehrstunden zu erstrecken.

Gegenstand	Mindestanzahl der Lehrstunden
Einbruchmeldetechnik Einbruch- und Überfallmeldeanlagen; Planung, Einbau, Betrieb und Instandhaltung von Einbruch- und Überfallmeldeanlagen; Stand der Technik für Alarmanlagen; Erstellung von Installationsattest	28
Brandmeldetechnik Erstellung von Brandschutzplänen für den Feuerwehreinsatz (vorbeugender Brandschutz); Planung, Einbau, Betrieb, Instandhaltung und Überprüfung von Rauchwarnmeldern; Planung, Einbau, Betrieb, Instandhaltung und Überprüfung von Brandmeldeanlagen	28

(Anforderungen von Brandmeldern, Wärmemeldern, Flammenmeldern, Rauchmeldern)	
Videüberwachung Planung, Einbau, Betrieb und Instandhaltung von CCTV-Überwachungsanlagen für Sicherungsanwendungen, die aus Kameras, Monitoren, Bildaufzeichnungsgeräten, Übertragungs-, Schalt-, Steuer- und Hilfseinrichtungen bestehen	28
Zutrittskontrolle Planung, Einbau, Betrieb und Instandhaltung von Alarmanlagen – Zutrittskontrollanlagen (Klassen: Privat/Standard, Gewerbestandard-Nieder oder Gewerbestandard-Hoch, Werteschutz und Hochsicherheit)	28
Alarmübertragung in den Bereichen Einbruchmeldetechnik, Brandmeldetechnik, Videüberwachung und Zutrittskontrolle; Festlegung von Anforderungen an Leistungsmerkmale, Zuverlässigkeit und Sicherheitsmerkmale von Alarmübertragungsanlagen; Übertragung aller Arten von Alarmen (Brand, Einbruch, Zutrittskontrolle, Personenhilferuf und (Alarm-) Meldungen, Störungsmeldungen und Zustandsmeldungen)	4
Grundlagen der Funkübertragung in den Bereichen Einbruchmeldetechnik, Brandmeldetechnik, Videüberwachung und Zutrittskontrolle	4

3. Die Gesamtanzahl der Lehrstunden des Lehrganges hat mindestens 120 zu betragen.
4. Das Lehrgangszertifikat hat eine Bestätigung zu enthalten, dass der Besuch des Lehrganges auf Grund einer Leistungsbeurteilung als erfolgreich bewertet wurde.“